

## Information zum Testament

Angesichts der immer umfangreicher werdender Vermögen, insbesondere der Sparvermögen einerseits, und der wirtschaftlich völlig unsicheren Zeiten andererseits erweist es sich als dringend notwendig, eine vernünftige letztwillige Regelung zu treffen.

80 % der Bundesbürger haben kein Testament errichtet, bei den restlichen 20 % ist die Fehlerquelle sehr hoch. Es gelten allenfalls 3 bis 5 % als rechtlich, insbesondere steuerrechtlich, korrekt.

So ist etwa das sog. **Berliner Testament** bei Eheleuten in Kernpunkten überholt, auch ausgelöst durch die steigende Zahl der Ehescheidungen und deren Nachfolgeproblemen.

Die Familienstrukturen sind immer komplizierter geworden. Durch häufige Auslandsberührungen entstehen neue erbrechtliche Probleme, etwa bei gemischt-nationalen Heiraten oder dem Kauf ausländischer Immobilien.

Ist keine oder keine vernünftig durchdachte letztwillige Verfügung vorhanden, wird den Hinterbliebenen sehr oft ein ungeheures Streitpotential verschafft, durch welches teils erhebliche Vermögensverluste, Ungerechtigkeiten und vermeidbare Erbschaftssteuern entstehen.

Fehlt eine letztwillige Verfügung oder ist die errichtete rechtsunwirksam, gilt die gesetzliche Erbfolge, die sehr oft zu Erbengemeinschaften führt, deren Mangel an Einigkeit sprichwörtlich ist:

**"Versteht Ihr Euch in der Familie noch gut, oder habt Ihr schon zusammen geerbt?"**

Schon der Theologe Johann Kaspar Lavater (1741 - 1801) hatte dies vor Jahrhunderten bereits erkannt:

**"Behaupte niemals, einen Menschen zu kennen, solange Du keine Erbschaft mit ihm geteilt hast".**

So hat jeder Miterbe die Möglichkeit, den Nachlass gegen den Willen der anderen Erben zu sprengen. So kann etwa der Sohn die eigene Mutter aus dem jahrzehntelangen Lebensmittelpunkt, dem Familienwohnheim, durch eine Versteigerung vertreiben.

Bei einer unglücklichen Verkettung von Todeszeitpunkten - etwa bei einem Verkehrsunfall oder einem Flugzeugunglück - kann das ungetreue oder geschiedene Schwiegerkind das gesamte Vermögen des früheren Ehepartners oder sogar der früheren Schwiegereltern erben. Das sollte und kann durch eine entsprechende testamentarische Regelung verhindert werden.

Bei **Ehegatten** hat das Getrenntleben allein auf das Erb- und Pflichtteilsrecht noch keine Auswirkungen. Dies ändert sich aber entscheidend, wenn ein Scheidungsantrag gestellt wird. Der andere ebenfalls scheidungswillige Ehegatte sollte daher sofort einen eigenen Scheidungsantrag stellen, um das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des anderen Ehepartners auszuschließen.

Am besten sollten schon vor **Stellung eines Ehescheidungsantrags** vorhandene letztwillige Verfügungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Insbesondere ist, wenn ein gemeinschaftliches Testament vorhanden ist, rechtzeitig über den Widerruf eines Testaments nachzudenken, wobei dieser dem anderen Ehepartner über den Gerichtsvollzieher zuzustellen ist. Bei einer neuen testamentarischen Regelung sollte bedacht werden, dass der Überlebende bei einer späteren Wiederheirat das Testament anfechten kann

und dass auch ein gemeinschaftliches Testament nicht automatisch wieder wirksam wird, wenn geschiedene Eheleute erneut einander heiraten.

Ob und welche Möglichkeiten bei einem wechselbezüglichen Testament und dem Eintritt einer **Altersdemenz** eines Ehepartners bestehen, sich von der Bindung an das wechselbezügliche Testament zu befreien, etwa durch eine Widerrufserklärung gegenüber einem Ergänzungsbetreuer oder durch einen Zuwendungsverzichtsvertrag mit dem Schlusserben (§ 2352 BGB), kann ich Ihnen erläutern. Insbesondere möchte ich Ihnen aber aufzeigen, welche schwerwiegenden Folgen fehlerhafte, nicht vorhandene erbrechtliche Regelungen oder sonstige letztwillige Verfügungen - vorhandene bitte kopiert mitbringen - haben können und wie man diese Fehler vermeiden oder letztendlich noch beseitigen kann.

Daher empfehle ich Ihnen dringend, einen Termin für ein **unverbindliches kostenloses Informationsgespräch** mit der Kanzlei zu vereinbaren, das nur Ihrer Information dient, Sie für die vorhandenen Probleme sensibilisieren will und überhaupt keine Verpflichtung enthält, bei mir eine letztwillige Verfügung zu errichten oder eine vorhandene, fehlerhafte abzuändern. Hierüber können Sie später selbst völlig frei entscheiden.

**Rechtsanwalt Dr. Strutz**